

Verhandlungsvorgaben für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsverträgen über den nicht-stationären Verleih von Pedelecs/E-bikes und Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter)

Nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung handelt es sich bei einem nicht-stationären Verleihsystem von Pedelecs/E-bikes und Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) um eine straßenrechtliche Sondernutzung, welche einem Erlaubnisvorbehalt nach § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW unterliegt (vgl. OVG Münster, Az. 11 B 1459/20). Eine vollständige Nichterteilung dieser Erlaubnis dürfte jedoch nach allgemeiner Meinung unverhältnismäßig und somit rechtswidrig sein.

Aus diesem Grunde gibt der Stadtrat der Stadt Wuppertal der Verwaltung entsprechende Verhandlungsvorgaben für die Aushandlung entsprechender Sondernutzungsverträge. Die ausgehandelten Verträge sind dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Folgende Vorgaben sind bei den Verhandlungen zwingend einzuhalten:

Allgemeine vertragliche Abreden

Um ausreichende Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Verleihsysteme zu sammeln, wird eine **Pilotphase** vereinbart und die Verträge bis 31.12.2023 befristet. Es wird keine automatische Vertragsverlängerung konstituiert. Vertragsverlängerungen sind individuell zu verhandeln.

Weiter wird ein **Datentransfer** der Anbieter an die Stadt vereinbart. Die Stadt bekommt insbesondere Zugriff auf die quantitativen, zeitlichen und räumlichen Nutzungsdaten der Anbieter, um das Nutzungsverhalten detailliert auswerten zu können.

Die Anbieter verpflichten sich zur Einhaltung von **sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsstandards**. Folgende Regelungen sind zwingend:

- Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns;
- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen;
- Aufladung der Verleihfahrzeuge mit „grünem Strom“;
- Verbringung der Verleihfahrzeuge ausschließlich mit E-Transportern.

Die Anbieter verpflichten sich zur Unterhaltung einer **Beschwerdehotline** (24/7). Die eingehenden Beschwerden und Anregungen sind von den Anbietern zu erfassen und der Stadt turnusmäßig zur Verfügung zu stellen. Unterstützend kann auch ein App-basiertes Kommunikationssystem eingerichtet werden.

Wünschenswert wäre ein **Verhältnis Pedelecs zu E-Scootern** von 1:1. Zwingend ist jedoch ein Verhältnis 1:2 zu vereinbaren. Lastenräder zählen hierbei als Pedelecs.

Stadträumliche Regelungen

Unter enger und frühzeitiger Einbeziehung der Bezirksvertretungen sind folgende stadträumliche Regelungen in die Verträge aufzunehmen:

Es sind **Aufstellverbotszonen** zu definieren. In diesen Zonen dürfen keine Verleihfahrzeuge vorgehalten werden und diese sind bei Verstoß von den Anbietern zu entfernen. Es kann zwischen Aufstellverbotszonen für E-Scooter einerseits und Pedelecs andererseits differenziert werden.

Es werden **Abstellflächen** für die Verleihfahrzeuge ausgewiesen. Die Verleihfahrzeuge sind zwingend in diesen Flächen abzustellen (nach einer Entscheidung des VG Münster sind zum Schutz von Blinden und Sehbehinderten solche Abstellflächen verbindlich vorzusehen. Ein „freies“ Abstellen ist unzulässig (vgl. VG Münster, Az. 8 L 785/21)).

Es werden **Vorhalteflächen** vereinbart, an welchen zu bestimmten Zeiten eine Mindestanzahl von Verleihfahrzeugen von den Anbietern vorzuhalten sind (z.B. an Mobilitätsübergängen und Mobilitätsknotenpunkten).

Sanktionen

Bei wiederholter Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Anbieter steht der Stadt ein **Recht zur formellen Mahnung** zu.

Die Stadt behält sich vor, auch während der laufenden Verträge eine **Sondernutzungsgebühr** pro Fahrzeug und Jahr zu erheben. Im Vertrag wird bereits ein entsprechender Betrag benannt, bei dessen Überschreitung den Anbietern ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

Die Stadt behält sich vor, auch während der laufenden Verträge eine **Anzahlbegrenzung** der Verleihfahrzeuge, ggf. differenziert nach Fahrzeugtypen, mit einer Vorlauffrist von einem Monat einzuführen.

Nach Ausbringung von drei formellen Mahnungen steht der Stadt ein **Sonderkündigungsrecht** mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.